PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ECKE WINTERSWIJKER STRASSE - GEPL. NORDUMGEHUNG - GEPL. HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE - HAUPTGRÜNZUG

Fl.5

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.10.76 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB. Die Änderungen sind in ... grün ... dargestellt. Das Änderungsheft gem. § 13 Abs. 2 BauGB hat in der Sitzung beschlossen. Bocholt, den 29.12.1976
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.05.93 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 24.05.1993 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 27.05.1993
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 25.6.1993
Der Stadtdirektor — Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.09.94 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 28.09.94 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 01.09.94
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGB wurden am 21.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 05.12.1994
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.05.94 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 28.05.94 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 29.06.1994
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 29.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1994
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.05.95 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 24.05.95 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 26.06.1995
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 29.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1995
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.05.96 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 28.05.96 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 29.05.1996
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 29.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1996
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 24.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 25.06.1997
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.05.98 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 26.05.98 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 27.05.1998
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 29.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1998
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.05.99 den Bebauungsplan PVBS Nr. 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in ... grün ... dargestellt. Die wurde am 28.05.99 gem. § 10 in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen. Bocholt, den 29.06.1999
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 29.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1999
Der Stadtdirektor — Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.05.95 als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Bahnhofstr.

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt. Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Im Auftrag Behlen

ÄNDERUNG
Die Verbandsversammlung beschloß am 23.11.1970 und 6.4.1971 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... braun ... dargestellt. Die Änderungen gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen wurden. Bocholt-Stenern, den 29.4.1971
Vors. d. Verbandsversammlung — Der Verbandsvorsteher
Mitglied d. Verbandsversammlung

ÄNDERUNG
Die VERBANDSVERSAMMLUNG beschloß am 28.3.1972 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... braun ... dargestellt. Die Änderungen gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen wurden. Bocholt-STENERN, den 12.4.72
VORS. d. VERBANDSVERSAMMLUNG
MITGLIED D. VERBANDSVERSAMMLUNG
DER VERBANDSVORSTEHER
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 29.4.1972
DER VERBANDSVORSTEHER

Die Verbandsversammlung beschloß am 5.11.1968 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die ~~in braun dargestellten und~~ im Textteil neugefaßten Änderungen.
Stenern, den 29. 11. 1968 — Bocholt, den 29. 11. 1968
Vors. d. Verbandsversammlung — Der Verbandsvorsteher
Mitglied d. Verbandsversammlung

ÄNDERUNG
Die Verbandsversammlung beschloß am 6.2.1970 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... blau ... dargestellt. Die Änderungen gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen wurden. Bocholt-Stenern, den 23.2.1970
Vors. d. Verbandsversammlung — Der Verbandsvorsteher
Mitglied d. Verbandsversammlung

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 11.3.1970
Der Verbandsvorsteher

ÄNDERUNG
Verbandsversammlung beschloß am 19.12.74 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... rot ... dargestellt. Die Änderungen gem. § 13 BBauG. als Satzung beschlossen wurden. Bocholt-Stenern, den 27.12.1974
Vors. d. Verbandsversammlung — Der Schriftführer
Mitglied d. Verbandsversammlung

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.12.1974
Der Verbandsvorsteher

Siehe Änderungsausfertigung vom 20. 7. 1977
(Stadtverordnetenversammlung Beschluß vom 22. 12. 1978)
Beschluß vom 29.11. 1978
Beschluß vom 30.05.1979

Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Im baurechtlichen Verfahren sind folgende Hinweise aufgenommen:
Im baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der KONVERTIERUNGSNACHT Münster über das Schutzgebiet der Stadt Bocholt das Gelände zur Bebauung freigegeben hat.
Bei Bodenfunden können Bodendenkmäler (vorgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Knochen, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel: 0251/285-251) unverzüglich anzuzeigen (§ 19 (1) u. (3) DSchG).

Textliche Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Planungsverband Bocholt - Stenern Nr. 3

1. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes PVBS Nr. 3

2. Äußere Gestaltung der Baukörper

2.1 Der Erdgeschoßfußboden darf nicht unter Straßenanschlußhöhe und bei den 1- und 2-geschossigen Gebäuden nicht mehr als 40 cm darüber liegen (gemessen am Hauseingang).

2.2 ~~Die Baukörper sind einfach und klar zu gestalten.~~ Bei den Satteldächern der eingeschossigen Häuser sind Drempel bis 50 cm Höhe zugelassen (gemessen von OK oberster Geschoßdecke bis zum Durchstoßpunkt der Außenwand durch OK Dachhaut.) Bei den Satteldächern der zweigeschossigen Häuser sind Drempel unzulässig.

~~2.3 Innerhalb einer zusammenhängenden Baukörpergruppe sind unterschiedliche Dachneigungen, Dachformen, Farben und Detailausbildungen harmonisch aufeinander abzustimmen.~~

2.4 ~~Schwere Kastengestaltungen, unförmige Gesimsverkröpfungen und entstellende Bauteile oder Gliederungen sind unzulässig.~~ Die Gesimse an der Traufe und am Giebelort müssen mit den Mauerwerk nahezu bündig liegen.

3. Dachausbildung

3.1 Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flachdächer der Wohngebäude sind als Kiespress- oder schleppdächer auszubilden. ~~Der konstruktive Aufbau der Dachhaut bei nicht durchbetonierten, gedämmten Dachkonstruktionen ist rechtzeitig zu erläutern und ist mit den Bauantragsplänen nachzuweisen.~~

3.2 ~~Die Dachdeckungsmaterialien der Satteldächer sind ziegelrot, rotbraun, anthrazitfarben, dunkelgrau oder schwarz abzustimmen.~~ Der Durchstoßpunkt der Kamine durch die Dachhaut muss am First oder in der Nähe des Firstes liegen.

3.3 Die Belichtung von Dachräumen soll giebelseitig oder durch liegende Dachflächenfenster erfolgen. Dachaufbauten sind untersagt.

4. Fenster

~~Fensterprofile, Scheibenformat und Verteilung der Fenster haben sich dem Maßstab des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen.~~

5. Einfriedigung

~~5.1 Die Grundstückseinfriedigungen sind in Material und Höhe einheitlich einander benachbarter Baukörpergruppen aufeinander abzustimmen. Die Einfriedigungen sind in den Bauantragsplänen darzustellen.~~

5.2 Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Häuser an Wohnwegen bis 3 m Breite sind jeweils nur die rückwärtigen Grundstücksteile und die rückseitigen Abgrenzungen zum Nachbarn mit Einfriedigungen zu versehen. Einfriedigungen an den Eingangsseite sind nicht zulässig. Bei ein- und zweigeschossigen Häusern an befahrbaren Straßen sind Einfriedigungen auf der Straßenseite zulässig.

5.3 Die Freiflächen der drei- und mehrgeschossigen Häuser werden nicht eingezäunt.

~~6. Nebengebäude~~

~~Anbauten, Nebengebäude und selbständige Nebengebäude sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.~~

~~7. Antennen~~

~~Im Interesse eines optimalen Empfanges und einer guten Einfügung des Siedlungs- und Landschaftsbildes werden eine oder mehrere Gemeinschaftsanlagen für Ton- und Bildrundfunk gebaut. Es besteht Anschlußzwang an diese Gemeinschaftsanlagen. Einzelantennen sind unzulässig.~~

~~8. Ausnahmen~~

~~Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet die Verbandsversammlung.~~

~~Ausnahmen von Punkt 1 bis 7 der örtlichen Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, wenn die Abweichungen geringfügig sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.~~

RÜCKSEITE BEACHTEN

BEBAUUNGSPLAN PVBS NR. 3
M. 1 : 1000

GEBÄUDEBESTAND
W Wohngebäude
WH Wirtschaftsgebäude
Ö Öffentliche Gebäude
I II III Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Kleinsiedlungsgebiete
Reine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete
Kerngebiete
Dorfgebiete
Industriegebiete
Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
Offene Bauweise
Bauweise nach § 22 (4) BauNutzVO siehe Erläuterungen
Nur Hausgruppen zulässig
Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Kindergarten
Theater
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Umformstation
Elektr. Werk
Pumpwerk
Brunnen
Gasanst.
Fernheizwerk
Wasserbehälter
Wasserwerk

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sowie § 4 GO NW v. 25.7.1952 (GV NW S. 516) in der zu diesem Plan festgesetzt:
Dachneigung in Grad
Traufhöhe in m
Firsthöhe in m
Sockelhöhe in m
Höhenlage in m
Fassade
Materialien
Anlagen
Ausnahmen v. Bauvorgaben
Private Grünfläche
Vermauerung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Hausnummer
Kanalisation
Wegeführung, Teilungsvorschläge
Böschungslinie
Höhenlinien in Meter über NN
Höhenpunkte
Kanaldeckel

GRÜNFLÄCHEN
Grünfläche
Parkanlage — Dauergrünanlagen
Badeplatz — Sportplatz
Freizeit — Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Bergbaugebiet (Bergbau Altbergbau Zeichen Hamm)
Stellplätze
Garagen
Gemeinsch. Garagen
Begrünung von Dächern
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche u.
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
Zu erhaltende Bäume
Sichtdreieck
Hecke
Stacheldraht
Mauer
Kanalisation

ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUWEISE NACH § 22 (4) BAUNUTZVO
a wahlweise offen, halboffen geschlossen
Zur Straßen- bzw. Wegseite jedoch immer als geschlossener Mauer mit dem Nachbargebäude verbunden.

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage den nachmaßgen Eigenschaften entspricht, geometrisch richtig die Lage wiedergibt und für die Örtlichkeit im gegebenen Zeitpunkt richtig stimmt.
Bocholt, den 7. März 1968
Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 bis 13 und 155 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. November 1960 (GV NW S. 451) der Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) (BGBl. I S. 21) bis 31 und § 103 BauO NW vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 283) und aus Gr. etz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961
Bocholt, den 8. März 1968
Der Verbandsvorsteher

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit der Verbandsversammlung vom 18.9.1968 bis 18.10.1968 ausgelegt worden.
Bocholt, den 17.10.1968
Der Verbandsvorsteher

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 18.9.1968 bis 18.10.1968 ausgelegen.
Bocholt, den 17.10.1968
Der Verbandsvorsteher

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Verbandsversammlung am 5.11.1968 als Satzung beschlossen worden.
Stenern, den 29.11.1968
Der Verbandsvorsteher

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 25. April 1969 genehmigt worden.
Münster, den 27.4.1969
Im Auftrag
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und rechtsgültige Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 2.6.1969
Der Verbandsvorsteher

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.01.1994 die Einleitung der Änderung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, den Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan PVBS 3 im Bereich der Winterswijker Straße/Einmündungen Robert-Koch-Ring.

Bocholt, den 27.01.1994

Demming
Bürgermeister

Spangenberg
Stadtverordneter

Meiermann
Schriftführer

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS 3 einschl. Begründung hat in der Zeit vom 10.03. bis einschl. 10.04.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 11.04.1995

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

Sieverding
Stadtamtmann

3. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 25.10.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes PVBS 3 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 26.10.1995

Feldhaar
Bürgermeisterin

Spangenberg
Stadtverordneter

Weinerth
Schriftführer

4. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 3 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 11.11.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 17. JAN. 1997

Die Bezirksregierung
Az.: 35.2.1-5202/-71/96

Im Auftrag

Gravemann

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 03.02.97 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan PVBS 3 ist daher ab 03.02.97 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 04.02.1997

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Dipl.-Ing. Paßlick
Stadtbaurat

Hinweise für das bauaufsichtliche Verfahren:

1.Hinweis des Regierungspräsidenten Münster

Im Bebauungsplangebiet können Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

2. Hinweis des Oberkreisdirektors Borken

Werden bei Aushubarbeiten kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Der Oberkreisdirektor Borken ist zwecks Festlegung evtl. erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.